

f ewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen;

- 2* In Handlungen⁵ die darauf gerichtet sind* das Gebiet der DDR einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen;
3. in Angriffen auf Leben und Gesundheit eines führenden Repräsentanten der fLBH;
4. in Gewaltanwendung oder in der Androhung von Gewalt gegenüber führenden Repräsentanten, um deren verfassungsmäßige Tätigkeit unmöglich zu machen oder zu behindern»

Nach § 96 (1) Ziff. 1 StGB wird wegen Hochverrats strafrechtlich zur "Verantwortung gezogen, wer es unternimmt,

die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung der DDR durch gewaltsamen Umsturz oder planmäßige Untergrabung zu beseitigen oder in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen.

In diesen Begehungsweisen kommt der umfassende, subversive Charakter der Straftat des Hochverrats am deutlichsten zum Ausdruck.

Für das "Verständnis der gesetzlichen Mindestanforderungen an die objektiven Tatumstände des § 96 Ziff. 1 StGB ist es wichtig zu erkennen, daß das Verbrechen nicht in einer einmaligen, in sich abgeschlossenen Handlung besteht, sondern einen Komplex von Teilhandlungen umfaßt, die hinsichtlich der

- Art und Weise ihrer Begehung;
- der Mittel und Methoden der Tatausführung;
- der eingetretenen oder möglichen Folgen der Handlung und anderer wesentlicher Umstände (vor allem auch der subjektiven)

eine solche Qualität erreichen, daß sie über die Tatbestände anderer Staatsverbrechen in ihrer Schwere hinausgehen.

- a) Die Begehungsweise des Unternehmens der Beseitigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung durch planmäßige Untergrabung charakterisiert Handlungen, die darauf gerichtet sind, entscheidende Grundlagen der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung, wie